

# Kirche – Staat – Gesellschaft

## Impulse des Konzils

Referat im Rahmen der Vortragsreihe

**50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil: Bilanz und Ausblick**

**Dr. Daniel Kosch**

# Kontext Fürstentum Liechtenstein

- Katholische Kirche noch bis in jüngste Zeit prägende religiöse Kraft
  - Errichtung des Erzbistums
  - Nicht nur «Sonderfall» sondern gleichzeitig mitteleuropäischer «Normalfall»
    - De-Konfessionalisierung und De-Institutionalisierung
    - Wachsende Kirchendistanz
    - Marktförmigkeit des Religiösen
  - Neues Interesse an Religion
    - Fokus: Angst vor gefährlichen Folgen «starker» Religion
- Konzil fand in anderem Kontext statt und hatte die ganze Welt im Blick

# Überblick

- I. Historische Rahmenbedingungen des Konzils
- II. Fundamentale Perspektivenwechsel
- III. Politische Gemeinschaft und Kirche (GS 76)
- IV. Zusammenfassende Thesen
- V. Fazit und Ausblick

**Teil I.**

# Historische Rahmenbedingungen

# Nur 15 bis 20 Jahre nach Kriegsende

- Erfahrungen mit anti-kirchlichen und religionsfeindlichen Totalitarismen
- Verfolgungserfahrungen
- Staat nicht nur «Freund und Helfer», sondern auch Gegner und Unterdrücker
- Es gibt Konstellationen, in denen Staatsnähe und Umarmungsversuche der Mächtigen für die Kirchen gefährlich sein kann

# Autoritäre Regimes in «katholischen Staaten»

## Das Konzil

- verurteilt «totalitäre und diktatorische Formen des Regierens» als «unmenschlich» (GS 75)
- plädiert dafür, «die Bestimmung der Regierungsform und die Auswahl der Regierenden dem freien Willen der Staatsbürger zu überlassen» (GS 74)
- fordert die Kirche dazu auf, «auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden» zu verzichten, wenn durch diese die «Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist» (GS 76).

# Entkolonialisierungs- und Demokratisierungsprozesse

## Das Konzil

- anerkennt das «Verlangen nach mehr Anteil an der Gestaltung des Lebens der politischen Gemeinschaft»
- fordert die Wahrung der «Rechte der Minderheiten»
- Spricht davon, «dass alle Bürger, nicht nur einige privilegierte, wirklich in den Genuss ihrer persönlichen Rechte gelangen können» (GS 73)
- erteilt der Diskriminierung und kolonialistischen Ausbeutung eine klare Absage

# Noch starke Stellung der Kirchen in den christlichen Kirchen im Westen

- Dominanz der Kirchen im Bereich von Religion und Weltanschauung
- Konfessionslose und Angehörige anderer Religionsgemeinschaften als kleine Minderheit
- Erst 1968 bricht der Widerstand gegen traditionelle Autoritätssysteme auf und führt zu innerkirchlichen Polarisierung:
  - sich dem «Zerfall» entgegenstellen (Humanae vitae!)  
oder
  - mit dem Konzil über das Konzil hinausgehen und den Wandel voranbringen



## Teil II.

# Fundamentale Perspektivenwechsel

- **Anerkennung der Religionsfreiheit**
- **Anerkennung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit**
- **Aggiornamento: Kirche in der Welt von heute sein**
- **Kirche als pilgerndes Volk Gottes**

# Religionsfreiheit

- *«Es geschieht also ein Unrecht gegen die menschliche Person und gegen die Ordnung selbst, in die die Menschen von Gott hineingestellt sind, wenn jemand die freie Verwirklichung der Religion in der Gesellschaft verweigert wird, vorausgesetzt, dass die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt. ... Demnach muss die staatliche Gewalt ... das religiöse Leben der Bürger nur anerkennen und begünstigen, sie würde aber ... ihre Grenzen überschreiten, wenn sie so weit ginge, religiöse Akte zu bestimmen oder zu verhindern.» (DH 3)*
- *«Niemand darf gegen seinen Willen zur Annahme des Glaubens gezwungen werden» (DH 10).*
- *«So steht also die Freiheit der Kirche im Einklang mit jener religiösen Freiheit, die für alle Menschen und Gemeinschaften als ein Recht anzuerkennen und in der juristischen Ordnung zu verankern ist.» (DH 13)*

# Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

*«In vollem Einklang mit der menschlichen Natur steht die Entwicklung von rechtlichen und politischen Strukturen, die ohne jede Diskriminierung allen Staatsbürgern immer mehr die tatsächliche Möglichkeit gibt, frei und aktiv teilzuhaben an der rechtlichen Gemeinschaft, an der Leitung des politischen Geschehens ... und an der Wahl der Regierenden. Alle Staatsbürger aber sollen daran denken, von Recht und Pflicht der freien Wahl Gebrauch zu machen zur Förderung des Gemeinwohls.» (GS 75)*

# Kirche in der Welt von heute

- Erste Forderung: Die Berücksichtigung der konkreten Situation

*«Zur Erfüllung dieses ihres Auftrags obliegt der Kirche allzeit die Pflicht, nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten. So kann sie dann in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und des zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort zu geben. Es gilt also, die Welt, in der wir leben, ihre Erwartungen, Bestrebungen und ihren oft dramatischen Charakter zu erfassen und zu verstehen.» (GS 4)*

- Zweite Forderung: Kirche soll der Welt dienen – nicht umgekehrt

*«Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heisst Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit.» (LG 1)*

# Kirche in der Welt von heute (2)

- Die Zuwendung zur Welt verlangt, dass die Kirche nicht mehr nach einem Verhältnis zum Staat strebt, das sie als Institution privilegiert, wie sie dies in der Geschichte sehr oft getan hat, sondern dass sie nach einem Verhältnis zum Staat strebt, das ihren Weltdienst, ihr Dasein für andere privilegiert.
- Die Kirche soll bei der Frage nach dem Verhältnis zum Staat nicht um sich selbst kreisen, sondern sich de-zentrieren, auf Jesus Christus hin, auf ihre Sendung zu den Menschen hin, besonders zu den Armen und Bedrängten (GS 1).

- *«Das Irdische und das, was am konkreten Menschen diese Welt übersteigt, sind miteinander eng verbunden, und die Kirche selbst bedient sich des Zeitlichen, soweit es ihre eigene Sendung erfordert. Doch setzt sie ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden. Sie wird sogar auf die Ausübung von legitim erworbenen Rechten verzichten, wenn feststeht, dass durch deren Inanspruchnahme die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist, oder wenn veränderte Lebensverhältnisse eine andere Regelung fordern.*
- *Immer und überall aber nimmt sie das Recht in Anspruch, in wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden, ihre Soziallehre kundzumachen, ihren Auftrag unter den Menschen unbehindert zu erfüllen und auch politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen, wenn die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen es verlangen. Sie wendet dabei alle, aber auch nur jene Mittel an, welche dem Evangelium und dem Wohl aller je nach den verschiedenen Zeiten und Verhältnissen entsprechen.*
- *In der Treue zum Evangelium, gebunden an ihre Sendung in der Welt und entsprechend ihrem Auftrag, alles Wahre, Gute und Schöne in der menschlichen Gemeinschaft zu fördern und zu überhohen, festigt die Kirche zur Ehre Gottes den Frieden unter den Menschen.» (GS 76)*

# Kirche als Volk Gottes

- Volk Gottes hat Vorrang vor der hierarchischen Verfassung der Kirche
- Die «wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi» geht der Unterscheidung zwischen geweihten Amtsträgern und Laien ausdrücklich vor (LG 32)
- Wenn im Verhältnis zwischen Kirche und Staat von der «Freiheit der Kirche» die Rede ist, geht es um die Freiheit des Volkes Gottes, nicht nur um die Freiheit der Institution oder die Freiheit ihrer amtlichen Repräsentanten.
- Autonomie der Laien hinsichtlich ihres Einsatzes in der Welt und im Bereich der Gestaltung von Staat und Gesellschaft.
- Anerkennung der Tatsache, dass die «irdische Gesellschaft ... von eigenen Prinzipien geleitet wird» (LG 36).

**Teil III.**

# **Politische Gemeinschaft und Kirche**

## **(GS 76)**



# In der pluralistischen Gesellschaft

*Sehr wichtig ist besonders in einer pluralistischen Gesellschaft, dass man das Verhältnis zwischen der politischen Gemeinschaft und der Kirche richtig sieht, so dass zwischen dem, was die Christen als Einzelne oder im Verbund im eigenen Namen als Staatsbürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Hirten tun, klar unterschieden wird.*

# Pastorale Optik: Kirche als Zeichen und Schutz der Transzendenz

*Die Kirche, die in keiner Weise hinsichtlich ihrer Aufgabe und Zuständigkeit mit der politischen Gemeinschaft verwechselt werden darf noch auch an irgendein politisches System gebunden ist, ist zugleich Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person.*

# Kirche und Staat dienen dem Wohl der gleichen Menschen

*Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller um so wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen; dabei sind jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen. Der Mensch ist ja nicht auf die zeitliche Ordnung beschränkt, sondern inmitten der menschlichen Geschichte vollzieht er ungeschmälert seine ewige Berufung. Die Kirche aber, in der Liebe des Erlösers begründet, trägt dazu bei, dass sich innerhalb der Grenzen einer Nation und im Verhältnis zwischen den Völkern Gerechtigkeit und Liebe entfalten. Indem sie nämlich die Wahrheit des Evangeliums verkündet und alle Bereiche menschlichen Handelns durch ihre Lehre und das Zeugnis der Christen erhellt, achtet und fördert sie auch die politische Freiheit der Bürger und ihre Verantwortlichkeit.*

# Freiheit und Lauterkeit des Zeugnisses – vor Privilegien

*... Wer sich dem Dienst am Wort Gottes weiht, muss sich der dem Evangelium eigenen Wege und Hilfsmittel bedienen, die weitgehend verschieden sind von den Hilfsmitteln der irdischen Gesellschaft... Das Irdische und das, was am konkreten Menschen diese Welt übersteigt, sind miteinander eng verbunden, und die Kirche selbst bedient sich des Zeitlichen, soweit es ihre eigene Sendung erfordert.*

*Doch setzt sie ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden. Sie wird sogar auf die Ausübung von legitim erworbenen Rechten verzichten, wenn feststeht, dass durch deren Inanspruchnahme die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist, oder wenn veränderte Lebensverhältnisse eine andere Regelung fordern.*

# Ausrichtung auf Grundrechte und Heil der Seelen

*Immer und überall aber nimmt sie das Recht in Anspruch, in wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden, ihre Soziallehre kundzumachen, ihren Auftrag unter den Menschen unbehindert zu erfüllen und auch politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen, wenn die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen es verlangen. Sie wendet dabei alle, aber auch nur jene Mittel an, welche dem Evangelium und dem Wohl aller je nach den verschiedenen Zeiten und Verhältnissen entsprechen.*

# Ein dem Auftrag entsprechendes Verhältnis von Kirche und Staat

*In der Treue zum Evangelium, gebunden an ihre Sendung in der Welt und entsprechend ihrem Auftrag, alles Wahre, Gute und Schöne in der menschlichen Gemeinschaft zu fördern und zu überhöhen, festigt die Kirche zur Ehre Gottes den Frieden unter den Menschen.*

**Teil IV.**

# **Vier zusammenfassende Thesen**

1. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil steht für die Kirche jede Diskussion zum Verhältnis zwischen dem Staat und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter dem Vorzeichen der Religionsfreiheit. Das schafft für Diskussionen zwischen Kirche und Staat eine gemeinsame Basis.
2. Das Verhältnis von Kirche und Staat ist für das Zweite Vatikanische Konzil ein primär «pastorales Thema». Die Beziehung zwischen Kirche und Staat soll so ausgestaltet werden, dass die Kirche ihren Auftrag bestmöglich wahrnehmen kann.
3. Wer das Zweite Vatikanische Konzil auf seine Bedeutung für das Verhältnis von Kirche und Staat befragt, muss dabei auch dem Staats- und Kirchenverständnis des Konzils Rechnung tragen.
4. Das Zweite Vatikanische Konzil weiss darum, dass das Verhältnis von Kirche und Staat sich veränderten Verhältnissen anpassen muss und zu jenen Themen gehört, bei denen es berechnigte Meinungsverschiedenheiten geben kann, die es zu anerkennen gilt.



**Teil V.**

# **Fazit und Ausblick**

# Vier Schlüsselfragen an jedes Modell

- Trägt die Regelung der Beziehungen von Staat und Kirche der Religionsfreiheit und dem Prinzip der Gleichbehandlung Rechnung?
- Dient die Regelung der glaubwürdigen Wahrnehmung des pastoralen Auftrags der Kirche, sich solidarisch mit den Armen und Bedrängten aller Art, für das Gemeinwohl sowie für das Wohl und Heil der Menschen einzusetzen und so das Evangelium in der Welt von heute zu bezeugen?
- Berücksichtigt die Regelung das Staatsverständnis und das Kirchenbild des Konzils angemessen und sind die Mitglieder der Kirche und die Staatsbürger angemessen an der Lösungssuche beteiligt?
- Trägt die vorgesehene Regelung den konkreten Rahmenbedingungen, der politischen Kultur und dem Wandel der Gesellschaft sowie der Religionslandschaft angemessen Rechnung?